

Jagdgebrauchshundverein Stade e.V.

- Satzung -

Abschrift der Satzung vom 21. Februar 1995 mit Änderungen vom 30.01.2006 (zuständiges Amtsgericht)

§ 1

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der NZS VR 100330 eingetragen und führt den Namen "Jagdgebrauchshundverein Stade e.V."
Er hat seinen Sitz in Stade und ist dem Jagdgebrauchshundverband angeschlossen.

§ 2

Der Verein betreut vorzugsweise die Gebiete des Kreises Stade und angrenzende Gebiete der Nachbarkreise.

§ 3

Zweck des Vereins ist:

1. die Zucht und praktische Ausbildung des Jagdgebrauchshundes zu fördern.
2. die Jägerschaft für die Haltung und gute Führung des vielseitigen Jagdhundes zu gewinnen.
3. die Mitglieder in kynologischen Fragen zu beraten
4. die Waidgerechtigkeit und die Kameradschaft zu pflegen.

Diese Aufgaben sollen erfüllt werden

1. durch das Abhalten von Verbandsprüfungen (VJP, HZP, VGP)
2. durch Ergänzungsprüfungen (Verlorenbringerprüfung, Bringtreueprüfung u.a.) veranstaltet
3. durch belehrende Vorträge über Zucht und Führung des Jagdgebrauchshundes.

§ 4

Ein wirtschaftlicher Betrieb und die Verfolgung politischer Zwecke ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

II. Vereinsleitung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzendem, dem Schatzmeister, der zugleich Schriftführer ist und 8 Beisitzern. Es wird ein Stellvertreter für den Schatzmeister/ Schriftführer gewählt.

Der Vorstand veranstaltet und leitet die Prüfungen und bestellt die Preisrichter.

Der Vorsitzende entscheidet über die laufenden Ausgaben selbständig im Einvernehmen mit dem Schatzmeister, bei Beträgen über 10 % des jährlichen Beitragsaufkommens mit dem Vorstand.

In Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Vorstand selbstständig.

Die Ämter sind Ehrenämter. Die Heranziehung von bezahlten Hilfskräften ist zulässig.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

§ 6

Der Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende. Er kann bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzendem oder einem anderen Vorstandsmitglied für alle Angelegenheiten Vollmacht zu seiner Vertretung erteilen. Der Vorsitzende hat mindestens halbjährlich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, außerdem jederzeit auf Antrag von 2 Mitgliedern des Vorstandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7

III. Mitglieder

a) Aufnahme

Die Aufnahme zum Eintritt ist durch eigenhändig unterschriebene Eintrittserklärung an den Vorstand zu richten.

Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes an.

Die Namen der Angemeldeten werden bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe kein Einspruch, wird die Aufnahme durch Zusendung der Satzung vollzogen.

Jeder Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe mit Namensunterschrift versehen, an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand prüft die Gründe und entscheidet über die Aufnahme.

Die Abweisung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.

b) Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsführung zu richten, wenn das Mitglied von der Zahlung des Beitrages für das folgende Jahr entbunden sein will.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden durch Beschluss des Vorstandes:

1. bei grober Verletzung der Satzung oder der Vereinsinteressen, unter anderem bei einem, den guten Sitten zuwiderlaufenden, Benehmen innerhalb des Vereins,
2. bei Verüben unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins,
3. bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik an einem vom Vorstand ernannten Preisrichter,
4. bei groben Verstößen gegen die Waidgerechtigkeit.

Der Ausschluss kann ferner stattfinden, wenn ein Mitglied seine rückständigen Beiträge nach Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief des Schatzmeisters innerhalb von 4 Wochen nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.

Auf die Gefahr des Ausschlusses ist in dem Aufforderungsschreiben hinzuweisen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 8

IV. Beiträge

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung, wenn nötig, geändert.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

Der Schatzmeister kann bis zum 01. Juni nicht eingegangene Beträge durch Postnachnahme erheben.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 9

V. Ehrenmitglieder

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich besondere Verdienste in dem Verein oder allgemein auf kynologischem oder jagdlichem Gebiet erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10

VI. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen) finden einmal jährlich statt.

Die Mitglieder werden über die Tagesordnung benachrichtigt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Wünsche an den Vorstand zu richten.

Anträge, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand bedürfen, sind schriftlich einzureichen.

§ 11

Gegenstand der Mitgliederversammlung ist:

1. Jahresbericht,
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
4. Änderung der Satzung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Der Tag der Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Anträge und Anfragen für die Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann von der vorgeschriebenen Einladungsfrist abgesehen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer gefasst. Es genügt, soweit die Satzung keine Ausnahme vorsieht, einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Sämtliche Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettel und zwar auf Dauer von 4 Jahren.

Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf stattfinden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

VII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dem Beschluss ist die 3/4 – Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von 20 Vereinsmitgliedern unterstützt werden, falls der Vorstand ihn nicht einstimmig zur Beschlussfassung bringen will.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den Landkreis Stade, der es für die Landschaftspflege und den Artenschutz verwendet.

Der letzte Vorstand hat für die Ausführung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Gerichtsstand für alle Teile ist Stade.

Stade, 21. Februar 1995